

Autor	Beitrag
<p><a href="#">C. Schröder</a> 27.06.2005 16:34</p>	<p>Hallo Kollegen, bei mir macht sich das erste größere Problem breit.</p> <p>Seitens des Finanzamtes wurde bereits vor einiger Zeit der Widerruf einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis beantragt. Aufgrund von Prüfungen steht heute nach nochmaliger Rückmeldung durch das FA das Ergebnis fest: Konzession ist zu widerrufen.</p> <p>Aber: Der Betroffene betreibt hier 3 Gaststätten. Zwei davon unterfallen ab 1.7.05 nicht mehr der Erlaubnispflicht. Das würde doch bedeuten, bei einer mache ich einen Widerruf nach GastG für die anderen wäre § 35 GewO, sprich der Kreis zuständig.</p> <p>Falls ich mich irre, lasse ich mich gerne eines Besseren belehren.</p> <p>Übrigens: Ich freue mich schon auf das Seminar am 06.07. bei Herrn Wiesemeier. Vielleicht sind wir dann alle etwas besser im Bilde bzw. gehen gleichartig an die Fälle ran.</p> <p>Gruß aus Löhne Claudia Komnick</p>
<p><a href="#">René Land</a> 28.06.2005 00:14</p>	<p>Hallo Frau Komnick,</p> <p>auf diese Frage haben sicherlich schon einige Kollegen gewartet. :P</p> <p>Ich bin der Auffassung, dass für alle drei Gaststätten ein Erlaubniswiderruf nach § 15 Abs. 1 GastG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG vorzunehmen ist, da der Betreiber auch nach dem 1. Juli 2005 Inhaber einer (mehrerer) rechtmäßig erteilten und bestandskräftigen Gaststättenerlaubnis ist. Zwar wird nach der neuen Gesetzeslage diese Erlaubnis für zwei der Betriebe nicht mehr benötigt, jedoch ändert dies nichts an der realen Existenz der bestandskräftigen Verwaltungsakte.</p> <p>Hier ist nun § 35 Abs. 8 GewO zu beachten, der die Anwendbarkeit des § 35 Abs. 1 bis 7a GewO eben genau für die Fälle ausschließt, in denen spezialgesetzliche Regelungen (hier § 15 Abs. 1 GastG) Untersagungs- bzw. Betriebsschließungsvorschriften enthalten, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen.</p> <p>Es wäre im Übrigen meiner Ansicht nach verfehlt, dem Gewerbetreibenden das nun erlaubnisfrei gewordene Gewerbe nach § 35 Abs. 1 GewO zu untersagen, ihn jedoch weiterhin im Besitz der Erlaubnisurkunde zu belassen. Allenfalls wäre hier die parallele Anwendung sowohl des § 15 Abs. 1 GastG als auch des § 35 Abs. 1 GewO denkbar, was jedoch nicht der gegenwärtigen Rechtsprechung entspräche.</p> <p>Ich bin gespannt, ob andere Kollegen das ähnlich sehen.</p> <p>Freundliche Grüße aus dem Spreewald</p> <p>R. Land</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 28.06.2005 07:39</p>	<p>Jau, das sehe ich genauso.</p> <p>Die Widerrufstatbestände wurden im GastG ja nicht geändert. Deshalb sind m. M. nach erteilte Erlaubnisse nach § 15 Abs. 2 GastG zu widerrufen.</p> <p>Da es sich um Schulden beim FA handelt, müssen auch alle 3 Erlaubnisse widerrufen werden.</p>
<p><a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 28.06.2005 13:11</p>	<p>Tag, Frau Komnick!! .... und ein freundliches :moin: nach Löhne! (..... und den anderen Kolleginnen und Kollegen natürlich auch)</p> <p>Im Grundsatz stimme ich den Kollegen Land und Wiesemeier ja zu, was den Widerruf der Erlaubnisse angeht. In allen drei Fällen ist formal in jedem Fall die Erlaubnis zu widerrufen, damit sie für die Zukunft keine Wirkung mehr entfalten kann.</p> <p>Damit haben Sie aber keine Lösung des Problems, das weitere gewerbliche Tätigwerden einer gewerberechtlich unzuverlässigen Person wirksam zu verhindern.</p> <p>Nach dem 01.07.2005 braucht Ihr Gastwirt in zwei Fällen keine Erlaubnis mehr. Er könnte Ihnen ja auch sagen (ein pfiffiger Anwalt würde es sicherlich so machen), ich gebe die Erlaubnis für die beiden erlaubnisfreien Betriebe zurück und den anderen Betrieb ändere ich dahingehend, dass ich dort auch nur alkoholfreie Getränke und Speisen abgebe. Dann können Sie diese Erlaubnis auch noch haben. Er verzichtet also auf die Rechte aus den Erlaubnissen. Damit hat sich das ganze Widerrufsverfahren nach § 15 GastG u. U. für alle Betriebe m. E. erledigt, der unzuverlässige Wirt ist jedoch weiterhin (ohne Erlaubnis) berechtigterweise tätig.</p> <p>Da es eine Sonderregelung zum Verbot erlaubnisfreier Gaststättenbetriebe (wie z. B. in § 59 GewO = Reisegewerbe) nicht oder noch nicht gibt (wer weiss, denn der Gesetzgeber in seiner unendlichen Weisheit und Weitsicht ....??..), es sich bei dem Gaststättenbetrieb jedoch zweifelsfrei um einen Gewerbebetrieb handelt, greift m. E. § 35 Abs. 1 GewO. Denn § 35 Abs. 8 verweist ja ausdrücklich auf besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften. Diese haben wir ab dem 01.07.2005 für erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe jedoch nicht mehr.</p> <p>In diesem Zusammenhang hat mir ein zuständiger Richter des Verwaltungsgerichtes mal erläutert, dass auch unzuverlässigen Personen, die nicht der GewO unterfallen, durchaus deren Tätigkeit nach allgemeinem Polizeirecht, hier bei uns in Niedersachsen also nach dem Nds.SOG, untersagt werden kann bzw. muss. Denn es kann nicht hingenommen werden, dass unzuverlässige Personen der Allgemeinheit einen Schaden zufügen. (Ein solches Verfahren musste ich bisher jedoch noch nicht durchführen =))</p> <p>Es ist m. E. also festzustellen, dass für Ihren unzuverlässigen Gewerbetreibenden sowohl die Erlaubnisse zu widerrufen sind und auch ein Verfahren (durchaus gleichzeitig) nach § 35 GewO durchzuführen ist. (Dieses wäre ja auch bei einer Person, die eine Reisegewerbekarte hat und gleichzeitig im stehenden Gewerbe tätig ist, erforderlich!) Und da es sich in Ihrem Fall um gewerbeübergreifende Unzuverlässigkeitsmerkmale handelt, wäre in diesem Fall sogar die erweiterte Untersagung nach § 35 GewO opportun. :heul:</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">C. Schröder</a> 28.06.2005 13:45</p>	<p>Hallo Herr Kramer,</p> <p>Ihrer Auffassung könnte ich mich gut anschließen. Ich will in meinem Fall nicht ausschließen, dass es zur Klage kommt. Dann können sich die Richter mal Gedanken zur Zuständigkeit und Verfahrensweise in diesen Fällen machen. Ich habe heute die Verfügung schon diktiert; wenn sie morgen rausgeht, bin ich zumindest zum Zeitpunkt des Erlasses noch aufgrund "alter Rechtslage" zuständig.</p> <p>Und dann sehen wir alle mal weiter....</p> <p>Gruß aus Löhne Claudia Komnick</p>
<p><a href="#">René Land</a> 28.06.2005 14:00</p>	<p>quote----- Original von Kramer-Cloppenburg</p> <p>Es ist m. E. also festzustellen, dass für Ihren unzuverlässigen Gewerbetreibenden sowohl die Erlaubnisse zu widerrufen sind und auch ein Verfahren (durchaus gleichzeitig) nach § 35 GewO durchzuführen ist. -----</p> <p>Für die Fälle, in denen nach neuer Rechtslage nun keine Erlaubnis mehr erforderlich ist, kann ich Herrn Kramer nur zustimmen, denn das erlaubnisfreie Gaststättengewerbe ist ja vom "bloßen" Erlaubniswiderruf nicht betroffen. Hier sind also beide Verfahren zu koppeln, um den gewünschten Erfolg zu sichern. Hatte ich zu später Stunde leider übersehen :wand:</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<p><a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 28.06.2005 14:08</p>	<p>Also:</p> <p>Ich habe in dem Fall den Gewerbetreibenden angehört.</p> <p>Nach Ablauf der Frist wurde eine Ordnungsverfügung mit dem Tenor erlassen, alle 3 Betriebe zum Tag X zu schließen. Die OV wird mit Androhung des unmittelbaren Zwanges und Sofortvollzug versehen.</p> <p>Nach dem 01.07.2005 kommt der Wirt vorbei und meldet seine Betriebe ab. Da er aber weiß, dass für 2 Betriebe eine Erlaubnis nicht mehr erforderlich ist, zeigt er zum gleichen Tag den Beginn von 2 erlaubnisfreien Betrieben an.</p> <p>Für diese Betriebe würde die OV dann ins Leere laufen, aber erst dann.</p> <p>Ich habe dann die Möglichkeit, gestützt auf meine Grundverfügung, eine Untersagungsverfügung nach § 35 I GewO zu erlassen. Diese hätte die gleiche Begründung und würde auf die Grundverfügung verweisen. Dann wird sie mit der Anordnung des Sofortvollzuges versehen und mit Androhung des unmittelbaren Zwanges.</p> <p>Als Schließungstermin würde ich dann den gleichen Termin nehmen wie in der Grundverfügung, ansonsten eine ganz kurze Frist.</p> <p>Eine Anordnung nach § 14 Ordnungsbehördengesetz der Länder ist wegen der spezialgesetzlichen Regelungen der GewO und des GastG nicht möglich.</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">René Land</a> 28.06.2005 14:22</p>	<p>quote----- Original von Jörg Wiesemeier</p> <p>Nach dem 01.07.2005 kommt der Wirt vorbei und meldet seine Betriebe ab. Da er aber weiß, dass für 2 Betriebe eine Erlaubnis nicht mehr erforderlich ist, zeigt er zum gleichen Tag den Beginn von 2 erlaubnisfreien Betrieben an.</p> <p>Für diese Betriebe würde die OV dann ins Leere laufen, aber erst dann.</p> <p>-----</p> <p>Das wird er sicherlich so nicht machen, denn seine zwei nun erlaubnisfreien Betriebe hatte er ja sicherlich schon (als noch erlaubnispflichtigen Betrieb alter Rechtslage) nach § 14 GewO angemeldet. Warum sollte er also bei bloßem Wegfall der Erlaubnis an- und abmelden? ;)</p> <p>quote----- Original von Jörg Wiesemeier Eine Anordnung nach § 14 Ordnungsbehördengesetz der Länder ist wegen der spezialgesetzlichen Regelungen der GewO und des GastG nicht möglich.</p> <p>-----</p> <p>Volle Zustimmung! :applaus:</p> <p>Gruß René</p>
<p><a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 28.06.2005 14:45</p>	<p>Das wird er doch tun.</p> <p>Nach dem Verzicht auf die Erlaubnisse wird er sein "altes" Gewerbe abmelden und dann durch einen "pfiifigen" Rechtsanwalt gesagt bekommen, das durch die Gewerbeabmeldung das Widerrufsverfahren erledigt ist.</p> <p>Dann kommen die neuen Anzeigen nach § 14 GewO.</p> <p>Und wir stehen erst mal so da :wand:.</p>
<p><a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 28.06.2005 15:00</p>	<p>quote----- Original von Jörg Wiesemeier Eine Anordnung nach § 14 Ordnungsbehördengesetz der Länder ist wegen der spezialgesetzlichen Regelungen der GewO und des GastG nicht möglich.</p> <p>-----</p> <p>Ebenfalls Zustimmung :applaus:</p> <p>aber nur, solange wir die v. g. spezialgesetzlichen Regelungen haben bzw. uns in diesem Bereich bewegen. In meiner Anmerkung zu den Ausführungen des Verwaltungsrichters habe ich aber nicht die Fälle nach speziellem "Polizeirecht" wie GewO, GastG o. ä. gemeint, sondern die Fälle, in denen GewO oder GastG pp. nicht greifen.</p> <p>Dieses wäre z. B. der Fall bei einer Baettlehrerin, die ja lt. Kommentar Landmann-Rohmer nicht dem Gewerberecht unterfällt.</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Gert Lindke</a> 28.06.2005 15:21	<p>Das Widerrufsverfahren nach GastG ist zwar weg, aber nicht die OV nach § 35 GewO, die GewA3 nützt in diesem Fall nichts, man kann das Verfahren ja trotzdem fortführen.</p> <p>Und wenn keine § 35 GewO-Verfügung da ist, hindert mich nichts daran nach sofortiger GewA1 ein neues § 35 GewO Verfahren einzuleiten, die Altschulden bleiben dem "Altgastronomen". Dauert nur länger:wut: .</p> <p>Also cool bleiben,  viel Spaß noch  Gert Lindke</p>
<a href="#">C. Schröder</a> 28.06.2005 15:29	<p>Da habe ich ja ein Thema aufgegriffen.</p> <p>Wenn der "pfiffige Rechtsanwalt" kommt, habe ich das Glück, dass ich "raus" bin. Bei uns ist der Kreis für Gewerbeuntersagungsverfahren zuständig.</p> <p>Bin ja mal gespannt, ob noch mehr Kollegen und Kolleginnen zur Lösung des Problems beitragen können.</p>
<a href="#">René Land</a> 29.06.2005 00:22	<p>quote-----  Original von Jörg Wiesemeier  Das wird er doch tun.</p> <p>Nach dem Verzicht auf die Erlaubnisse wird er sein "altes" Gewerbe abmelden und dann durch einen "pfiffigen" Rechtsanwalt gesagt bekommen, das durch die Gewerbeabmeldung das Widerrufsverfahren erledigt ist.</p> <p>Dann kommen die neuen Anzeigen nach § 14 GewO.</p> <p>Und wir stehen erst mal so da :wand:.  -----</p> <p>Das mit dem "pfiffigen" Rechtsanwalt mußt Du uns schon etwas genauer erklären, ich finde jedenfalls in meinen Sammlungen keine Entscheidung, wonach eine Gewerbeabmeldung mein Widerrufsverfahren "erledigen" würde?! :rolleyes:</p> <p>Gruß  René</p>
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 29.06.2005 06:32	<p>Sorry, das ich genuschelt habe.</p> <p>Mit dem "pfiffigen" Anwalt und der Erledigung meinte ich eigentlich folgendes:</p> <p>Durch den Erlaubnisverzicht ist das Widerrufsverfahren ja grundsätzlich vom Tisch.</p> <p>Dann wird der Gastwirt sein bis dato erlaubnispflichtiges Gewerbe zum Tag X abmelden.</p> <p>Das komplette Widerrufsverfahren für alle 3 Betriebe ist damit erledigt, die GZR-Mitteilung kann erfolgen.</p> <p>Nun kommt der Gastwirt daher und meldet ab dem Tag X die beiden erlaubnisfreien Betriebe neu an in dem Glauben, dass die Behörde jetzt die "alten" Unzuverlässigkeitsgründe nicht mehr anführen kann und er seine Betriebe weiterführen kann.</p> <p>Daß das aber nicht funktioniert, haben wir ja hier erörtert. =)</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 08.07.2005 06:55	<p>Hei aus Hamm,  mittlerweile glaube ich, dass wir auf dem Holzweg sind mit dem Widerruf erlaubnisfreier Betriebe.</p> <p>Die Erlaubnisse sind durch Gesetz weg. Wir würden ja heute auch keinen Erlaubniswiderruf für damals erteilte Milchhandelserlaubnisse oder Einzelhandelserlaubnisse mehr machen, sondern ein GU-Verfahren nach § 35 GewO.</p> <p>Wir müssen das hier genau so sehen.</p> <p>Der § 35 Abs. 8 GewO tritt meiner jetzigen Meinung nach ein. Wir haben für die jetzt erlaubnisfreien Betriebe keine Spezialvorschriften mehr, von daher käme auch nur eine Untersagung nach § 35 Abs. 1 GewO in Betracht.</p> <p>?(</p>
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 08.07.2005 06:59	<p>Hei aus Hamm,</p> <p>ich denke, wir waren bislang auf dem Holzweg.</p> <p>Meiner jetzigen Meinung nach trifft der § 35 Abs. 8 GewO doch ein. Für erlaubnisfreie Betriebe haben wir keine spezialgesetzlichen Regelungen, deshalb kommt ein GU-Verfahren nach § 35 Abs. 1 GewO in Betracht.</p> <p>Wenn wir heute einen Betrieb hätten, der noch eine Milchhandelserlaubnis oder eine Einzelhandelserlaubnis hat, widerrufen wir diese Erlaubnisse auch nicht, sondern machen eine Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 GewO.</p> <p>Bei unseren jetzt erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben müsste man es genau so sehen.</p> <p>Zu den Übergangsvorschriften nach § 34 GastG meine ich, dass der Abs. 1 nicht angewendet werden kann. Nach der Kommentierung Michel/Kienzle gilt diese Vorschrift für vor 1971 erteilte Erlaubnisse. Jetzt haben wir aber das Problem, dass wir zwar Erlaubnisse haben, die wir aber für bestimmte Betriebe nicht mehr brauchen. Die bereits erteilten Erlaubnisse sind m. E. nach dadurch hinfällig.</p>
<a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 08.07.2005 07:56	<p>Guten Morgen, lieber Kollege und ein ganz besonders freundliches :moin: nach Hamm!</p> <p>Mein Kommentar hierzu:</p> <p>"Das mit dem 35er hab ich doch gleich gesagt!!!!"</p>
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 08.07.2005 08:06	<p>Hei an den Weisen aus dem :moin:-Land,</p> <p>jaaaahhhaaa !!!!! GRINSSSS</p>
<a href="#">C. Schröder</a> 08.07.2005 08:39	<p>Dann muss ich wohl die eine Erlaubnis widerrufen und für den Betreiber, sprich für alle drei Gaststätten, einen Antrag beim Kreis auf Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens stellen. Bin ja mal gespannt, wie begeistert unser KreisOA ist. Aber dafür müssen die sich nicht mehr um Widersprüche kümmern.</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 08.07.2005 14:40	<p>Hallo an alle Diskussionsteilnehmer und ein freundliches :moin: von meiner sonnigen Terrasse (die dunklen Wolken im Hintergrund sehe ich einfach nicht!)</p> <p>Vielleicht unterliege ich hier einem Irrtum, aber nach meinem Kenntnisstand steht nix in der Gesetzesänderung, dass die seinerzeit erteilten Erlaubnisse für jetzt erlaubnisfreie Betriebe erloschen sind oder sonst in irgend einer Weise die Gültigkeit verloren haben. Sie sind damit also formal weiterhin gültig, oder?? Man braucht ab dem 01.07.2005 halt einfach keine Erlaubnis für einen erlaubnisfreien Betrieb mehr. :D</p> <p>Nach meinem jetzigen Wissensstand, den mir viele kluge Leute mit sehr, sehr viel Geduld und Mühe und noch viel größerem Zeitaufwand versucht haben zu vermitteln, erlöschen Erlaubnisse entweder durch gesetzliche Regelung, in der die erteilten Erlaubnisse kraft Gesetzes aufgehoben werden, durch Zeitablauf (bei Befristung), durch Tod des Erlaubnisinhabers (also auch Löschung einer juristischen Person), durch Rücknahme (falls möglich) oder durch Widerruf.</p> <p>Eine entsprechende Regelung, wonach die "alten" Erlaubnisse erloschen sind, gibt es m. E. nicht, so dass allein aus formalen Gründen die erteilten Erlaubnisse, will man Sie aus der Welt haben, zu widerrufen sind. Ist zwar bei einem 35er-Verfahren im Ergebnis unnötiger Ballast und überflüssig wie ein Kropf, aber in diesem unserem Lande, in dem fast alles geregelt ist, wohl nicht zu vermeiden. Vielleicht reicht es ja auch aus, die ehemals erteilten Erlaubnisse im Rahmen des 35-er-Verfahrens mit einem Satz "formal" zu widerrufen, aber mit diesen Feinheiten sollten sich dann ggf. die Anwälte und Verwaltungsrichter im Klageverfahren austoben, finde ich. Um hier dem scheinheiligen Einwand eines "pfiifigen Anwalts", die falsche Behörde hat ggf. den Widerruf der Erlaubnis verfügt (wie z. B. im Fall Löhne / Landkreis) von vornherein den Wind aus den Segeln zu nehmen, würde ich ggf. mit einem netten Dankeschreiben den zuständigen Kollegen im Landkreis auch "formal" die Zuständigkeit für den Widerruf der Erlaubnis übertragen.</p> <p>Im Rahmen der Gefahrenabwehr haben wir mit einer Entscheidung nach § 35 GewO und der damit verbundenen Vollstreckung im Rahmen der Verhinderung der weiteren Gewerbeausübung das Ziel erreicht, gewerberechtlich unzuverlässige Personen (zumindest in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich) "vom Markt" zu nehmen. :]</p>
<a href="#">Kai-Uwe Christiansen</a> 13.07.2005 14:50	<p>Ich würde auch für Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO plädieren, da sich der Verwaltungsakt "Erlaubnis" gem. § 43 (2) VwVfG (für Brandenburg) "auf andere Weise" erledigt hat und somit keine Rechtskraft mehr entfaltet.</p> <p>Lasse mich aber gern belehren... ;)</p>
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 13.07.2005 15:04	<p>Hei aus Hamm,  endlich schaut ein Gewerberechtlter auch mal in andere Gesetze.</p> <p>War ein guter Tip. In NRW gilt der gleiche §.</p> <p>Mein Kollege und ich würden in die gleiche Richtung tendieren und sagen, dass der Gesetzgeber den VA jetzt auf andere Weise erledigt hat.  Damit wären dann aber auch die Auflagen weg!!</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 13.07.2005 17:03	<p>Hallo, und ein freundliches :moin: an Alle von meiner sonnigen Terrasse (und diesmal nix mit Gewitterwolken)!</p> <p>Und schon wieder bin ich "quakig". Vermutlich, nein sogar ganz sicher (zumindest in NRW) sind die Ausführungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen identisch mit denen des Bundes.</p> <p>Hier sagt jedoch der Kommentator Knack (nicht wie irrtümlich geschrieben: Kopp) in seiner Abhandlung zum Verwaltungsverfahrensgesetz in § 43, Rd.-Nr. 33 (und bezieht sich hierbei auf Rechtsprechung des BVerwG), dass eine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage nicht zur Aufhebung des Verwaltungsaktes führt. :D</p> <p>Ein wenig weiter sagt er dann, dass dieses u. U. dann doch sein könnte, wenn sie inhaltlich erledigt, ihm also seine Voraussetzungen nimmt und verweist hierzu auf eine Abhandlung von Bronnenmeyer.</p> <p>Vielleicht weiss ich ja morgen mehr und behaupte dann genau das Gegenteil, was die zusätzliche Aufhebung der bisherigen Erlaubnisse angeht! :schimpf:</p>
<a href="#">Gert Lindke</a> 14.07.2005 08:11	<p>Guten Morgen aus Osnabrück, ich habe zu dieser Problematik unser Rechtsamt befragt; die tendieren im Moment dahin, dass die Erlaubnisse ihre Gültigkeit behalten, wollen es aber gründlich prüfen. Sollte sich die Auffassung bestätigen, dann ahben wir für eine Übergangszeit eine " Zweiklassengesellschaft", vergelichbar mit der 1976 erfolgten Aufhebung des Einzelhandelsgesetzes.</p> <p>Viel Spaß  Gert Lindke</p>
<a href="#">Kai-Uwe Christiansen</a> 14.07.2005 09:39	<p>:moin: :moin: aus Senftenberg (OSL)!</p> <p>Habe auch nochmal recherchiert und denke, dass Kopp im Kommentar meint, dass ein ursprünglich rechtmäßig ergangener VA durch nachträglich eingetretene Sach- oder Rechtslage nicht rechtswidrig wird und damit erfolgreich (nachträglich) per Klage angefochten werden kann.</p> <p>Mein Kommentar ist allerdings schon etwas älter (5. Auflage), dort schreibt er in Rz. 17 zu § 43, dass eine Erledigung des VA u. a. eintreten kann durch eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage, die den VA gegenstandslos macht, z.B. durch den Wegfall einer Erlaubnispflicht (DÖV 1974, 677: eine behördliche Erlaubnis erlischt, wenn für die von ihr erfasste Tätigkeit die Erlaubnispflicht wegfällt)</p> <p>:kopfkraz:  Ich wüsste im Moment auch nicht, auf welche Rechtsgrundlage ich einen Widerruf stellen sollte.</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Antonia Thien</a> 14.07.2005 11:29</p>	<p>Hallo, die bisherigen Erlaubnisse behalten nicht ihre Gültigkeit. Sie sind nämlich gegenstandslos geworden, weil die Erlaubnispflicht entfallen ist. Ein VA, der sich erledigt hat, kann somit auch nicht mehr widerrufen werden. Die Ansicht von Herrn Christiansen ist also zutreffend (so steht's auch im neuesten Kopp/Ramsauer zu § 43 II Rd.nr. 41). Bezüglich der Auflagen ergibt sich folgendes Problem: Nach vorherrschender Meinung sind Auflagen selbständige VAe, die eigenständig angefochten werden können. Allerdings sind sie zumeist an den Haupt-VA gebunden und insoweit akzessorisch, so dass auch sie mit dem Haupt-VA entfallen. Soweit also eine Durchsetzung von "bisherigen" (mit der Grund-Erlaubnis verbundenen) Auflagen erfolgen soll, würde ich diese per nachträglicher Anordnung erteilen.</p> <p>Schöne Grüße Antonia Thien Stadt Meppen</p>
<p><a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 14.07.2005 13:30</p>	<p>Hallo und :moin: noch mal!</p> <p>Bei der Angabe des Kommentators habe ich mich "vertippt" :wut:.</p> <p>Mein Standardkommentar ist der Knack (7. Auflage), den Kopp haben wir aber auch im Hause und den habe ich auch ab und zu (wie z. B. jetzt auch) in Gebrauch.</p> <p>In der Tat sagt Kopp unter der Rd.-Nr. 41 zu § 43 Abs. 2, dass der VA (also hier die Gaststättenerlaubnis) durch den Wegfall der Erlaubnispflicht gegenstandslos wird und verweist auf eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage, die den VA unmittelbar gegenstandslos macht (z. B. Aufhebung der Erlaubnispflicht).</p> <p>Ab Rd.-Nr. 42 führt Kopp dann (ähnlich wie auch Knack) aus, dass nur solche Änderungen in Betracht kommen, die zur Gegenstandslosigkeit der getroffenen Regelung führen und erläutert, dass auch der weitere Bestand der VA möglich ist.</p> <p>Ganz deutlich sagt der Kommentator dann unter Rd.-Nr. 43 auch, dass es bei der Beurteilung der Gegenstandslosigkeit durch eine nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage auch immer darauf ankommt, ob der VA nach seinem Inhalt und Zweck und ggf. im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorschriften, auf denen er beruht, Geltung auch für den Fall veränderter Umstände beansprucht oder nicht. Dieses könnte m. E. durchaus aufgrund der in aller in den Erlaubnissen enthaltenen Auflagen der Fall sein.</p> <p>Und unter Rd.-Nr. 44 führt der Kommentator weiter aus, dass selbst die Aufhebung des Gesetzes, aufgrund dessen der VA ergangen ist, die Wirksamkeit eines VA grundsätzlich unberührt lässt.</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Antonia Thien</a> 14.07.2005 16:17	<p>Hallo nochmal,            habe leider nicht ganz so viel Zeit, möchte aber doch kurz antworten. Natürlich habe auch ich die weiteren Randnummern des Kommentars gelesen, habe jedoch andere Schlüsse gezogen. M. E. beziehen sie sich nicht zwingend auf die Erlaubnis, sondern auf weitere Änderungen der Sach- und Rechtslage. Der Wegfall der Erlaubnispflicht ist explizit und ausdrücklich als Grund für das Erlöschen des VA genannt. Insoweit ist der Kommentar m. E. abschließend. Genauso sehen es auch die Herren Suckow/Weidemann in ihrer neuesten Ausgabe "Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsschutz".            Eine zusätzliche Aufhebung des VA könnte höchstens dann in Betracht kommen, wenn seine innere und äußere Wirksamkeit auseinander fallen.            Sollte ich total auf dem Holzweg sein, lasse ich mich gerne belehren.</p> <p>Schöne Grüße            Antonia Thien</p>
<a href="#">Antonia Thien</a> 05.09.2005 10:41	<p>Hallo,            Anfang August habe ich bezüglich einiger "heißer" Themen mit dem Ministerium telefoniert und auf deren Wunsch meine Fragen schriftlich formuliert. Nunmehr liegen mir die Antworten von Herrn Ernst vor.            Zum Thema "Betreiber eines inzwischen erlaubnisfreien Betriebes ist unzuverlässig" teilt mir Herr Ernst mit, dass er die Auffassung teilt, dass ein Fall der Erledigung (Erlaubnis ist gegenstandslos geworden) vorliegt, so dass eine Gewerbeuntersagung vorzunehmen ist. Zusätzlich ist, wenn man Zeit und Lust hat, ein Widerruf der Erlaubnis möglich. Dieser Widerruf hat dann aber rein deklatorische Bedeutung.</p> <p>Viele Grüße            Antonia Thien            Stadt Meppen</p>
<a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 12.12.2005 13:06	<p>Hallo! ..... und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg zu diesem "alten" Thema!</p> <p>Zum Ergebnis aus dem Seminar guckst Du jetzt <a href="#">hier</a>:            :D</p>
<a href="#">Gewerbeamt Dreieich</a> 23.12.2005 10:53	<p>verschoben ins nicht öffentliche Gaststättenforum.</p>
<a href="#">Gewerbeamt Dreieich</a> 23.12.2005 11:08	<p>verschoben ins nicht öffentliche Gaststättenforum.</p>
<a href="#">Gewerbeamt Dreieich</a> 23.12.2005 11:43	<p>verschoben ins nicht öffentliche Gaststättenforum.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: